

BEKANNTMACHUNG

ENTWURF

LANDRATSAMT

NEUBURG-SCHROBENHAUSEN

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau

Vorhaben: Umgestaltung der Intensivgrünlandfläche Flurstück Nr. 312 in der Gemeinde Ehekirchen, Gemarkung Hollenbach, im Zuge eines Pilotprojekts zur Gewässerentwicklung und zum Wiesenbrüterschutz

I. Sachverhalt

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen möchte das zurzeit intensiv genutzte Grünlandflurstück Nr. 312 in der Gemarkung Hollenbach mit einem Umfang von 6.577 m² derart umgestalten, dass dort eine extensive Feuchtgrünlandwiese mit zusätzlichen Biotopstrukturen entstehen kann. Dadurch soll im Niedermoor Donaumoos neuer Lebensraum für Fauna und Flora geschaffen werden. Da das Flurstück am Rande des Wiesenbrüterschutzgebiets Donaumoos bei Obermaxfeld liegt, soll das Projekt insbesondere dem Wiesenbrüterschutz dienen. Zudem soll es den Bodenwasserhaushalt optimieren.

Geplant ist, die Bodenschicht von 5 bis 10 cm auf einer Fläche von insgesamt 1.500 m² flächig abzutragen und auf dem Flurstück so zu verteilen, dass eine vielfältige, leicht reliefierte Geländeoberfläche entsteht. Am rechtsseitigen Ufer des nördlich angrenzenden Grabens soll auf einer Breite von 4 m die Böschung bis knapp oberhalb des mittleren Wasserspiegels behutsam abgeflacht werden.

Des Weiteren soll die auf dem Flurstück vorhandene Drainage freigelegt und entfernt werden. In diesem Zusammenhang soll eine Flachmulde mit einer Tiefe von maximal 40 cm unterhalb der Geländeoberkante angelegt werden, in die das bisherige Drainagewasser einläuft und/oder von unten her eindrücken kann. Von dort soll das Wasser breit oberflächlich in den nördlichen Graben ablaufen, dessen Wasser weiterhin in den Zeller Kanal fließt. Eine Vernässung in diesem Bereich ist daher erwünscht und beabsichtigt.

An der südlichen Flächengrenze sollen eine lockere Strauchhecke und ein Baum 2. Ordnung gepflanzt werden.

Trotz der geplanten Extensivierung des Flurstücks soll die Fläche zunächst zweimal im Jahr gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Die zukünftig entstehenden Feuchtmulden und abgeflachten Uferbereiche sollen auch regelmäßig gemäht werden. Etwa 10% der Fläche sollen im Wechsel als Brache stengelassen werden und nur alle zwei Jahre gemäht werden. Nach erfolgreicher Aushagerung der Fläche soll auf eine einmalige Herbstmahd umgestellt werden. Etwaige Gehölzsukzession außerhalb des Gehölzstreifens im Süden ist regelmäßig zu entfernen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie nachteilige Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind untersagt.

Anstelle der bisher vorhandenen Wirtschaftsgräser soll zertifiziertes Regiosaatgut in Kombination mit einer Mähgutübertragung eingesät werden.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Ende Juli 2020 hat der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die wasserrechtliche Genehmigung des Vorhabens beantragt. Gleichzeitig ist der Antrag auf Klärung der UVP-Pflicht für dieses Vorhaben im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG gestellt worden. Seither liegen geeignete Unterlagen im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG vor, die eine

Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen.

Die Umgestaltung des Flurstücks ist ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. c), so dass zu prüfen ist, ob eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG oder eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG besteht. Da das Vorhaben nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist, ist zu prüfen, ob eine standortbezogene Vorprüfung nach Nr. 13.8.2 oder eine allgemeine Vorprüfung nach Nr. 13.18.1 durchzuführen ist.

a) Im Ergebnis ist eine allgemeine Vorprüfung nach Nr. 13.18.1 durchzuführen. Denn Nr. 13.8.2 verlangt entweder einen naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen oder eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen etc.

Bei dem Neuvorhaben handelt es sich nicht um einen naturnahen Ausbau eines Grabens, weil einerseits nur die rechtsseitige Uferböschungskante des nördlich an das Flurstück Nr. 312 grenzenden Grabens abgeflacht wird und andererseits gerade keine naturnahe Ausgestaltung des Grabens erfolgt. Naturnah ausgestaltet wird die Grünlandfläche.

Des Weiteren liegt auch keine kleinräumige naturnahe Umgestaltung vor. Zwar werden auch die Drainagerohre, die in der Fläche liegen, beseitigt. Darüber hinaus wird jedoch das fast 0,7 Hektar große Flurstück insgesamt vollständig umgestaltet. Dies stellt mehr als eine kleinräumige Umgestaltung im Sinne von Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG dar.

b) Nach § 7 Absatz 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die ist hier nicht der Fall.

Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

Für die Umgestaltung des Grünlandstücks werden nur natürliche, vor Ort bereits vorhandene Ressourcen genutzt. Die Böschung am Graben wird rechtsseitig dadurch abgeflacht, dass das vorhandene Bodenmaterial auf der Fläche reliefartig verteilt wird. Der Boden, der auf einer Fläche von insgesamt 1.500 m² abgetragen wird, wird auf dem gesamten Flurstück verteilt.

Durch das Vorhaben wird weder in ein Schutzgebiet noch in den Gewässeraushalt des Grabens oder des Grundwassers eingegriffen.

Im Gegenteil soll durch die Umgestaltung der Fläche das Wiesenbrüterschutzgebiet unterstützt und ausgedehnt werden, weil die Fläche im aktuellen Zustand kaum eine Rolle als Nahrungshabitat hat. Ziel der Umgestaltung ist es daher, dass sich neue und vielfältige Fauna und Flora auf dem Flurstück ansiedeln können.

Die Schaffung von Flachmulden, in denen sich Regenwasser ansammelt und in den nördlichen Graben fließt, dient zudem dazu, dass durch die Wiedervernässung und Extensivierung der Fläche der Torfabbau im Niedermoor verlangsamt und reduziert wird. Der Eingriff in den ökologisch gesehen wertvollen Boden des Niedermoors stellt daher eine Erhaltungsmaßnahme dar, die sich günstig auf das Gebiet auswirken soll.

Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

2. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht nach dem nationalen UVPG.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des

Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 271) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 03.09.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

H u b e r
Regierungsrätin